

Investition FGL 32
Räpitz – Niederhohndorf
(ONTRAS-Vorhaben-Nr. ON 15026)

- Teilabschnitt Sachsen -
Landkreise Leipzig und Zwickau

Unterlage 12 – Forstrecht

Antragsteller und Bauherr:

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig



Gesamtplanung des Vorhabens:

Ingenieurbüro Weishaupt
Friedrich-Oettler-Straße 6
04668 Grimma



Ingenieurbüro Weishaupt
Planung und Bauüberwachung

Bearbeitung:

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
Carl-Peschken-Straße 12 Wernsdorfer Straße 17
47441 Moers 04758 Oschatz



Telefon 02841-7905-0
Telefax 02841-7905-55

03435-931644
03435-931663

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Begründung des Vorhabens	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 Waldinanspruchnahme und betroffene Waldflächen	4
2.1 Waldbereich westlich der Bahnstrecke bei Deutzen.....	5
2.2 Waldbereich nördlich von Regis-Breitungen.....	5
3 Weitere Hinweise zu den forstlichen Belangen.....	6
3.1 Prognose der Auswirkungen.....	6
3.2 Forstfachliche Minderungsmaßnahmen	6
3.3 Hinweise auf die naturschutzrechtliche Kompensation	6
4 Quellenverzeichnis.....	7

1 Einleitung

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) ist ein überregionaler Ferngasnetzbetreiber im europäischen Verbundsystem mit Sitz in Leipzig. ONTRAS betreibt das zweitgrößte Hochdrucknetz Deutschlands mit über 7.000 Kilometern Leitungslänge. Als Eigentümer der bestehenden Ferngasleitungen (FGL) 28 und FGL 32 ist die ONTRAS Träger dieses Vorhabens.

Der zu sanierende Teil der Ferngasleitung 28 (DN 500) verläuft vom Netzknotenpunkt Räpitz nach Böhlen (Land Sachsen, Landkreis Leipzig) über eine Gesamtlänge von ca. 15,1 km. Die FGL 28 ging 1962 sowie 1967/68 in Betrieb und wurde für einen maximalen Betriebsdruck von 16 bar ausgelegt.

Die FGL 32 (DN 500) verläuft vom Netzknotenpunkt Böhlen (Land Sachsen, LK Leipzig) südlich über einen Teil Thüringens (LK Altenburg) nach Niederhohndorf (Land Sachsen, LK Zwickau) über eine Gesamtlänge von ca. 55,7 km. Die zu sanierende Trasse in Sachsen beträgt eine Länge von ca. 29 km. Die FGL 32 ging 1964 in Betrieb und wurde ebenfalls für einen maximalen Betriebsdruck von 16 bar ausgelegt.

Die derzeitige FGL 28 und die FGL 32 müssen im Jahr 2018/19 als Investition in der vorhandenen Nennweite DN 500 und, bis auf wenige Ausnahmen im gleichen Rohrgraben ausgewechselt werden. Der gesamte Leitungsabschnitt ist für DP 25 und molchbar zu gestalten. Zur Gewährleistung einer Unterbrechungsfreien Versorgung aller Anschlussnehmer, muss die Leitung in einzelnen Abschnitten saniert werden.

In den betrachteten Abschnitten der FGL 28 und 32 verläuft die Leitung fast ausschließlich durch landwirtschaftliche Flächen. Ein Verlauf der Leitung in Waldbereichen stellt im Trassenverlauf eine seltene Ausnahme dar. Dessen ungeachtet wird in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren eine eigenständige forstrechtliche Würdigung erstellt, um diesen Aspekt auch separat zu beleuchten.

Gegenstand dieser **forstrechtlichen Würdigung** ist eine waldflächenbezogene Betrachtung der geplanten Sanierungsarbeiten auf den Teilabschnitten der beiden Ferngasleitungen im Freistaat Sachsen. Die vorliegende Unterlage betrachtet dabei die Beurteilung dieser Belange von Räpitz (LK Leipzig) bis Niederhohndorf (LK Zwickau).

1.1 Begründung des Vorhabens

Die Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) enthält neben der allgemeinen Projektbegründung detaillierte Angaben zur Begründung der Trassenführung. Auf diese Belange wird daher in der forstrechtlichen Würdigung nicht näher eingegangen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die forstrechtliche Würdigung ist Bestandteil des Antrags auf Planfeststellung und beinhaltet die entsprechenden forsthoheitlichen Belange oder verweist auf die entsprechende relevante Antragsunterlage.

Wald im Sinne des **Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen** (§ 2 Abs. 1 SächsWaldG) ist "*jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist*", (§ 1 Abs. 1 SächsWaldG) "*in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die*

Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern".

Gem. § 2 Abs. 2 SächsWaldG gelten als Wald auch "*kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, ... sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen*".

Nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG ist "*die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage forstbetrieblicher Einrichtungen sowie die Anlage von Leitungsschneisen (...) keine Umwandlung*". Die Neuanlage einer Leitungsschneise bedarf jedoch der Genehmigung der Forstbehörde.

Kahlhiebe sind gem. § 19 Abs. 1 SächsWaldG flächenhafte Nutzungen ab einer Größe von 1,5 Hektar Fläche. Gem. Abs. 3 bedürfen Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als zwei Hektar der Genehmigung der Forstbehörde. Angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen sind bei der Berechnung der Flächengröße anzurechnen.

Ansonsten kann Wald unter Beachtung der §§ 16 ff. SächsWaldG ganzjährig durchforstet oder flächenhaft genutzt werden, solange naturschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Bezogen auf das geplante Vorhaben ergeben sich daraus folgende forstrechtliche Tatbestände

- § 8 Abs. 8 SächsWaldG ist nicht einschlägig, da es sich nicht um die Neuanlage einer Leitungsschneise handelt, sondern um eine bereits bestehende Schneise, für die somit keine neuerliche Genehmigung erforderlich wird
- gem. § 16 SächsWaldG ist der mit der Freistellung der erforderlichen Arbeitsflächen für die Sanierung erforderliche Einschlag von Bäumen mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vereinbar
- es ist zu prüfen, ob dieser erforderliche Einschlag von Bäumen die Kriterien eines genehmigungspflichtigen Kahlhiebs gem. § 19 Abs. 3 SächsWaldG erreicht.

2 Waldinanspruchnahme und betroffene Waldflächen

Im Rahmen des bündelnden Planfeststellungsverfahrens werden zur forstrechtlichen Würdigung des Vorhabens - ein separates Verfahren auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes ist nicht erforderlich - die eingriffsbedingten Waldinanspruchnahmen zusammenfassend aufbereitet. Hierdurch soll eine forstrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich von Waldeingriffsflächen und notwendiger waldbezogener Kompensationsmaßnahmen unmittelbar ermöglicht werden.

Die Leitungen FGL 28 und 32 weisen einen bestehenden Schutzstreifen von 8 m Breite (4 m beiderseits der Leitung) auf, der als vom Bäumen und anderen Gehölzen freigehaltene Leitungsschneise überall in der Örtlichkeit (im Wald) deutlich erkennbar ist. Teilweise ist der holzleere Streifen im Wald auch breiter und geht über den dinglich gesicherten Schutzstreifen hinaus (z.B. bei einem parallelen Waldweg).

Die Regelbreite des Arbeitsstreifens für die Sanierung im Wald beträgt ebenfalls 8,0 m und umfasst damit ausschließlich den bestehenden Schutzstreifen, der wie dargestellt bereits frei von Gehölzen ist.

Im Trassenverlauf der beiden FGL's sind dabei insgesamt nur zwei flächige Waldkomplexe von den Sanierungsarbeiten betroffen. Die beiden Waldbereiche befinden sich beide im Teilabschnitt der FGL 32 und liegen zum einen westlich der Bahnstrecke bei Deutzen und zum anderen - etwas weiter südwestlich - nördlich von der Stadt Regis-Breitungen.

2.1 Waldbereich westlich der Bahnstrecke bei Deutzen

Der Schutzstreifen der vorhandenen Leitung FGL 32 im westlich an die Bahnstrecke bei Deutzen anschließenden Waldbereich befindet sich am Ostrand des Waldkomplexes. Etwas weiter östlich bereits östlich von Deutzen befindet sich das Speicherbecken Borna (zugleich Vogelschutzgebiet).

Die Verlaufsänge der Leitung durch den Waldbereich beträgt etwas über 700 m geht von Stationierungspunkt (SP) 25+580 bis zum SP 26+300. Für die Sanierungsarbeiten kann der vorhandene 8 m breite und holzleer zu haltende Schutzstreifen der bestehenden Leitung genutzt werden. Ganz im Süden der Verlaufsstrecke ist eine kleinflächige temporäre Aufweitung des Arbeitsstreifens technisch notwendig. Der über den holzleer zu haltenden Streifen hinausgehende Bereich wird anschließend unverzüglich wieder mit Gehölzen bepflanzt.

Die vorhandene sanierungsbedürftige Leitung verläuft auf der Querungsstrecke angrenzend an verschiedene jüngere bis mittelalte Laub- und Mischwaldbestände. Die an den Schutzstreifen angrenzenden Bestandseinheiten sind in Form von Waldbiototypen im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach dem "Kartierschlüssel für die Biototypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) Sachsen 2005" entsprechend der Vorgaben zur Biotoperfassung aus der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" erfasst. Sie sind in den Kartenanlagen des LPB dargestellt (vgl. Unterlage 11 zur Planfeststellung).

2.2 Waldbereich nördlich von Regis-Breitungen

Der Schutzstreifen der vorhandenen Leitung im Waldbereich nördlich von Regis-Breitungen befindet sich ebenfalls am Ostrand des Waldkomplexes. Etwas weiter nordöstlich befindet sich wiederum das vorgenannte Speicherbecken Borna.

Die Verlaufsänge durch den Waldbereich beträgt hier etwas über 400 m von Stationierungspunkt (SP) 27+680 bis zum SP 28+100. Für die Sanierungsarbeiten kann auch hier der vorhandene holzleer zu haltende Schutzstreifen der vorhandenen Leitung genutzt werden. Eine temporäre kleinflächige Aufweitung ist hier nicht notwendig.

Der Schutzstreifen der vorhandenen Leitung verläuft durch verschiedene meist mittelalte Waldbestände. Die an den Schutzstreifen angrenzend vorhandenen Bestandseinheiten sind wiederum in Form von Waldbiototypen im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend der Vorgaben zur Biotoperfassung im Freistaat Sachsen" im LPB erfasst und in Kartenanlagen dargestellt.

3 Weitere Hinweise zu den forstlichen Belangen

3.1 Prognose der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Leitungssanierung einschließlich der Freistellung der Arbeitsflächen sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Bereich der projektbezogenen relevanten Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser und Mensch mit dargestellt (vgl. Unterlage 8).

3.2 Forstfachliche Minderungsmaßnahmen

Die wesentliche forstfachliche Minderungsmaßnahme besteht in der starken Einschränkung der in Anspruch zu nehmenden Arbeitsstreifenbreite. Beträgt diese für den Austausch der Leitung im Offenland in der Regel 18 m, so wird sie in den beiden Waldbereichen auf 8 m beschränkt und umfasst ausschließlich den bestehenden Schutzstreifen, der wie dargestellt, holzleer zu halten und daher bereits weitgehend frei von Gehölzen ist.

Sonstige dem Wald dienenden Flächen (z.B. Wege, Lichtungen) werden entsprechend des vorherigen Zustandes wieder hergestellt.

Detaillierte Angaben zu weiteren Minimierungsmaßnahmen können der Unterlage 8 (UVS) und der Unterlage 11 (LBP) in den entsprechenden „Schutzkapiteln“ entnommen werden.

3.3 Hinweise auf die naturschutzrechtliche Kompensation

Ein eigenständiges, auf dem Sächsischen Waldgesetz basierendes Erfordernis einer forstrechtlichen Kompensationsmaßnahme entsteht bei diesem Vorhaben nicht. Die naturschutzfachlich notwendige Kompensation wird in der Unterlage 11 (LPB) behandelt.

Der für die Sanierung der Erdgasleitung erforderliche Arbeitsstreifen wird auch im Wald wie stets entsprechend der Beschreibungen in der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) wieder vollständig hergerichtet.

4 Quellenverzeichnis

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2010):
Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (o.J.): Hinweise zu
naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wald. o.O.

SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (Hrsg.) (2003):
Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat
Sachsen. TU Berlin, Institut für Landschafts- und Umweltplanung. Fassung SMUL,
Dresden 2009.

Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) - Waldgesetz für den Freistaat Sachsen - vom 10.
April 1992, zuletzt geändert am 29. April 2015